

29. 1. Wird die erforderliche Klarheit und Bestimmtheit des Entlassungsantrags eines noch nicht dienstunfähigen Beamten dadurch beeinträchtigt, daß in dem Antrag hervorgehoben wird, der Beamte erhebe keine Pensionsansprüche?

2. Bedarf in Preußen die Entlassung eines mittelbaren Staatsbeamten dann der Bestätigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde, wenn solche Bestätigung bei der Ernennung des Beamten erforderlich ist?

3. Verstößt eine Behörde gegen ihre Fürsorgepflicht, wenn sie dem Entlassungsantrag eines Beamten stattgibt, obgleich dieser, wie der Behörde bekannt, den Antrag im Zustand heftiger seelischer Erregung gestellt hat?

4. Kann ein Beamter seinen Entlassungsantrag wegen einseitigen Irrtums im Beweggrund anfechten? Welche rechtliche Bedeutung hat es, wenn sein Irrtum von der Entlassungsbehörde geteilt wird?

Preuß. RM. II 10 § 94.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1933 i. S. Preuß. Landespfandbriefanstalt (Bekl.) w. N. (Kl.). III 363/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Beteiligung Preußens an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, vom 20. Mai 1922 (GS. S. 117) wurde durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1922 die Preußische Landespfandbriefanstalt, die jetzige Beklagte, errichtet. Ihr wurden zugleich die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Der Zweck der Anstalt bestand darin, zum gemeinen Nutzen unter Ausschluß des Erwerbszwecks nichtlandwirtschaftlichen Grundkredit zu gewähren (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Das Grundkapital der Anstalt wurde gebildet aus Stammeinlagen des Preußischen Staates und öffentlicher Körperschaften

(§ 4 das.). Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Staates (§ 1 Abs. 2 Satz 1), welche durch den Preussischen Minister für Volkswohlfahrt ausgeübt wird (§ 35 Abs. 1). Die Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung (§ 21). Der Vorstand, der die unmittelbare Verwaltung der Anstalt unter Aufsicht des Verwaltungsrats führt, besteht aus einem oder mehreren vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern (Direktoren), deren Anstellungsbedingungen der Verwaltungsrat festsetzt (§ 22 Abs. 1). Die Vorstandsmitglieder sind mittelbare Staatsbeamte; ihre Wahl bedarf der Befähigung durch die zuständigen Minister (Abs. 2). Die Höhe des Diensteinkommens der Vorstandsmitglieder sowie die Bedingungen der Anstellung und der Lösung ihres Dienstverhältnisses bestimmt der Verwaltungsrat in der Anstellungsurkunde (Abs. 3 Satz 2). Die Vorstandsmitglieder unterstehen dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852; die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sie wird von der Aufsichtsbehörde verfügt (§ 25 Abs. 1). In den Verwaltungsrat, der von den Inhabern der Stammeinlagen bestellt wird (§ 26), entsendet auch der Preussische Staat Vertreter.

Der Finanzminister und der Minister für Volkswohlfahrt, in deren Geschäftsbereich die Errichtung der Landespfandbriefanstalt fiel, nahmen für die Stelle des 1. Direktors der Anstalt den Kläger in Aussicht, der damals Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium war. Nach mündlichen Vorbesprechungen teilten sie ihm durch Schreiben vom 11. Juli 1922 die Anstellungsbedingungen mit, stellten die Übernahme einer Bürgschaft des Staates für einen Teil seiner Versorgungsbezüge in Aussicht und ersuchten ihn um Erklärung, ob er zur Annahme des Postens bereit sei. Der Kläger gab diese Erklärung ab und übernahm die neue Tätigkeit am 1. September 1922. Am 22. September wählte ihn der inzwischen gebildete Verwaltungsrat zum 1. Direktor. Diese Wahl wurde am 30. des. Mts. durch die genannten beiden Minister bestätigt. Eine Anstellungsurkunde hat der Kläger nicht erhalten.

In den Jahren 1923/24 machte die Beklagte unter entscheidender Mitwirkung des Klägers Kreditgeschäfte von erheblichem Umfang. Diese Geschäfte, die gegen die Satzung der Beklagten verstoßen haben sollen, führten zu lebhaften Angriffen gegen den Kläger in der Presse. Leichtfertige Kreditgewährung, Verheimlichung der Geschäfte vor den übrigen Vorstandsmitgliedern und vor dem Verwaltungsrat,

Vornahme von Scheinbuchungen wurden ihm vorgeworfen, Vorwürfe, welche die Beklagte auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreit aufrechterhält. Der Preussische Landtag setzte einen Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Vorkommnisse bei der Landespfandbriefanstalt ein. Gegen den Kläger wurde auch ein Strafverfahren eingeleitet, das indessen mit seiner Freisprechung geendigt hat.

Während die erwähnten Kreditgeschäfte noch die Öffentlichkeit beschäftigten, wurde der Kläger am 9. Januar 1925 fernmündlich in das Ministerium für Volkswohlfahrt berufen. Er wurde von dem Staatssekretär Sch. und dem Ministerialdirektor C., welcher damals Vorsitzender des Verwaltungsrats der Beklagten war, empfangen und wegen der Geschehnisse bei der von ihm geleiteten Anstalt zur Rede gestellt. Die Auseinandersetzungen endeten damit, daß der Kläger folgende (undatierte) Erklärung niederschrieb und unterschrieb und sie dem Ministerialdirektor C. zur weiteren Verwendung übergab:

Ich beantrage hierdurch meine Entlassung als 1. Direktor der Preussischen Landespfandbriefanstalt und bitte hiervon dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt und dem Verwaltungsrat der Anstalt Kenntnis zu geben. Pensionsansprüche erhebe ich nicht.

Durch Schreiben der Beklagten vom 30. Januar 1925, das von C. als Vorsitzendem des Verwaltungsrats unterzeichnet war, wurde dem Kläger unter Bezugnahme auf eine am 22. Januar 1925 vom Verwaltungsrat abgehaltene Sitzung mitgeteilt, von seinem Entlassungsgeßuch nehme der Verwaltungsrat zustimmend Kenntnis. Seitdem hat der Kläger der Beklagten keine Dienste mehr geleistet, auch seit dem 1. Februar 1925 kein Gehalt mehr von ihr empfangen.

Der Kläger hält seine Entlassung aus der von ihm bekleideten Direktorstelle bei der Beklagten für rechtsunwirksam und fordert deshalb Fortzahlung seines Gehaltes, und zwar mit der gegenwärtigen Klage zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 25 000 RM. nebst Zinsen.

1. Zunächst bemängelt der Kläger die Vorgänge bei seiner Entlassung als formell unzulänglich.

a) Sein Entlassungsgeßuch vom 9. Januar 1925 entbehre, so führt er aus, der erforderlichen Klarheit, welche Voraussetzung seiner Wirksamkeit sei. Er habe nur um die Entlassung aus seinem Amt als Direktor der Beklagten nachgesucht, nicht aber um die Entlassung aus dem Staatsdienst überhaupt, wie die Beklagte angenommen habe.

Auch habe er es ausdrücklich abgelehnt, einen Verzicht auf Pension zu erklären. Gleichwohl habe die Beklagte den Satz: „Pensionsansprüche erhebe ich nicht“ später als solchen Verzicht gedeutet.

b) Es fehle an einer ordnungsmäßigen Annahme seines Entlassungsantrages durch die Beklagte.

c) Die Minister der Finanzen und für Volkswohlfahrt hätten ebenso wie die Wahl auch die Entlassung des Klägers bestätigen müssen; das sei nicht geschehen.

2. Der Kläger behauptet ferner, seine Entlassung sei wegen Vorliegens von Willensmängeln unwirksam.

a) Zur Abgabe der Erklärung vom 9. Januar 1925 sei er durch Zwang und widerrechtliche Drohung veranlaßt worden. Staatssekretär Sch. habe, unterstützt von Ministerialdirektor C., ihm erklärt, es solle gegen ihn ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung ohne Pension eingeleitet werden, weil er der Beklagten durch satzungswidrige Geschäfte einen Millionenschaden verursacht habe; er werde vom Dienst suspendiert werden, was in der Presse großes Aufsehen erregen werde. Sch. habe ihm sogar gesagt, er werde „cum infamia exkludiert“ werden. Er (Kläger) habe nicht erwartet, daß man von ihm sein Ausscheiden aus dem Amt fordern werde. Er sei daher aufs höchste bestürzt gewesen und habe gebeten, sich die Sache in Ruhe überlegen zu dürfen. Sch. habe ihm aber nur eine Frist von zehn Minuten bewilligt, während deren er sich die Sache in einem Nebenzimmer habe überlegen können. Nach Ablauf dieser kurzen Zeitpanne habe er dann sein Einverständnis erklärt und nun, zum Teil nach den Weisungen von C., das Gesuch niedergeschrieben. Nachdem er das getan, sei er noch in Gegenwart von C. in einem Weintrampf zusammengebrochen. Das in solcher Weise unter Ausnutzung der Zwangslage des Klägers zustandegekommene Entlassungsgesuch sei nichtig.

b) Der Kläger macht geltend, sein Entlassungsantrag sei auf beiderseitigen Irrtum zurückzuführen und deshalb ebenfalls unwirksam. Sch. und C. hätten seinen Rücktritt mit der Begründung gefordert, daß die in Frage kommenden Geschäfte der Beklagten einen Millionenschaden zugefügt hätten. Er habe sich durch die Vorhaltungen der Genannten am 9. Januar 1925 ebenfalls vom Vorliegen einer erheblichen Schädigung der Beklagten überzeugen lassen. Sonst würde er sich zur Einreichung seines Entlassungsgesuches nie

entschlossen haben. In Wirklichkeit sei aber die Beklagte in keiner Weise geschädigt worden. Die beanstandeten Kredite seien ihr durch Verwertung der gestellten Sicherheiten in vollem Umfange mit Zinsen zurückgezahlt worden. Er (Kläger) habe, als dies Ende 1929 endgültig festgestanden habe, durch Schreiben vom 26. Januar 1930 seine Erklärung vom 9. Januar 1925 angefochten und widerrufen.

Die Beklagte tritt dem Vorbringen des Klägers in allen Teilen entgegen und macht Folgendes geltend:

1. Bei der Entlassung des Klägers seien die erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt worden.

a) Über die Tragweite der am 9. Januar 1925 von ihm abgegebenen Erklärung habe nie ein Zweifel bestanden und könne auch keiner bestehen. Pensionsansprüche habe er nicht besessen und daher auch nicht geltend machen können. Daß man gelegentlich von einem „Pensionsverzicht“ gesprochen habe, sei unerheblich.

b) Der Verwaltungsratsbeschluß vom 22. Januar 1925 sei ordnungsmäßig zustande gekommen.

c) Einer Bestätigung durch die Staatsregierung habe das Ausschneiden des Klägers weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nach der Satzung der Beklagten bedurft. Außerdem sei die Entlassung tatsächlich von den beiden zuständigen Ministern genehmigt worden.

2. Sachliche Mängel haften nach Auffassung der Beklagten der Entlassung des Klägers ebenfalls nicht an.

a) Sie bestreitet, daß sein Entlassungsgesuch durch Drohungen erzwungen worden sei. Im Gegenteil habe Staatssekretär Sch. die Frage der Stellung eines Entlassungsantrages mit dem Kläger reiflich erwogen, ohne ihm für seine Entschließung eine Frist zu setzen. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei allerdings gesprochen worden. Damit habe der Kläger aber schon selbst rechnen müssen, da er vor der Unterredung vom 9. Januar 1925 bereits Zeit gehabt habe, sich die Folgen zu überlegen, die seine Handlungsweise für seine persönliche Stellung haben müsse. Übrigens habe er nachher noch bis zur Mitteilung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 22. Januar 1925 seinen Entlassungsantrag zurücknehmen können. Auch das habe er nicht getan. Eine Anfechtung wegen Drohung sei rechtzeitig jedenfalls nicht erklärt worden.

b) Der vom Kläger geltend gemachte Irrtum sei schon deshalb unerheblich, weil die von ihm verursachte Schädigung der Beklagten

für seinen Entschluß, aus dem Amte zu scheiden, nicht bestimmend gewesen sei. Vielmehr sei er sich ganz unabhängig davon klar darüber gewesen, daß seine Handlungsweise sein Verbleiben im Dienst unmöglich mache. Ein Irrtum in der vom Kläger behaupteten Richtung habe bei ihm auch gar nicht vorgelegen. Er habe stets behauptet, durch die dinglichen Sicherungen sei die Entstehung eines Verlustes aus den Kreditgeschäften ausgeschlossen. In Wirklichkeit sei allerdings die Beklagte nicht ohne erheblichen Schaden davongekommen. Von ihren Zins- und sonstigen Nebenforderungen habe sie einen wesentlichen Teil streichen müssen. Sie würde überhaupt infolge der Geschäfte des Klägers zusammengebrochen sein, wenn nicht der Staat sie durch Bereitstellung von einigen Millionen Reichsmark gestützt hätte. Sie sei aber trotzdem in den folgenden Jahren durch die Abwicklung jener Geschäfte in der Ausübung ihrer sachungsmäßigen Tätigkeit stark behindert gewesen; auch sei dadurch ihr Kredit erheblich beeinträchtigt worden. Alles das habe ihr gleichfalls großen Schaden gebracht. Die Anfechtung wegen Irrtums sei übrigens viel zu spät erklärt worden.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Kammergericht.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kläger nicht rechtswirksam aus seinem Amte als 1. Direktor der Beklagten entlassen worden sei, und zwar sowohl deshalb, weil die erforderlichen formellen Voraussetzungen nicht erfüllt seien, als auch wegen Vorliegens von Willensmängeln. In beiden Richtungen vermögen jedoch seine Ausführungen die Beurteilung der Beklagten nicht zu rechtfertigen.

I. Das Berufungsgericht erörtert nicht, ob die Beklagte dem Entlassungsantrag des Klägers ordnungsmäßig entsprochen hat. Es sieht schon den Entlassungsantrag selbst nicht als geeignet an, die Grundlage für ein freiwilliges Ausscheiden des Klägers zu bilden. Ferner vermißt es die nach seiner Ansicht erforderliche Bestätigung der Entlassung durch die zuständigen Minister.

1. Das Kammergericht befindet sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wenn es ausführt, daß die Erklärung eines Beamten, durch die er um die Entlassung aus seinem

Amt, noch dazu ohne Gewährung von Ruhegehalt nachsucht, klar und bestimmt sein muß. Sie muß unzweideutig zum Ausdruck bringen, was gewollt ist. Für auslegungsbedürftige Willenserklärungen ist hier kein Raum. Indessen verneint der Berufsrichter ohne hinreichenden Grund, daß die vom Kläger am 9. Januar 1925 schriftlich abgegebene Erklärung diesen Erfordernissen genüge. An dem ersten Satz: „Ich beantrage hierdurch meine Entlassung als 1. Direktor der Preussischen Landespfandbriefanstalt und bitte hiervon dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt und dem Verwaltungsrat der Anstalt Kenntnis zu geben“ ist nichts undeutlich. Die vom Kläger im gegenwärtigen Rechtsstreit vertretene Auslegung, er habe nur aus seinem Amt als 1. Direktor der Beklagten scheiden, im öffentlichen Dienst aber bleiben wollen, ist völlig abwegig, wird auch vom Vorderrichter nicht geteilt.

Die Bedenken des Berufsrichters knüpfen sich an den zweiten Satz der Erklärung: „Pensionsansprüche erhebe ich nicht“. Er führt hierzu aus: Nach der Darstellung des Klägers, die von dem als Zeugen vernommenen Ministerialdirektor C. als möglich zugestanden sei, habe mit dieser Erklärung kein Verzicht auf irgendwelche dem Kläger etwa zustehende Ansprüche abgegeben werden sollen; der Kläger habe sogar ausdrücklich abgelehnt, auf etwaige Pensionsansprüche zu verzichten. Der Zeuge habe jedenfalls bestätigt, daß auch nach seiner Auffassung durch diese Erklärung eine Änderung der bestehenden Rechtslage nicht habe eintreten sollen. Gleichwohl sei sie später von den vorgesetzten Dienststellen, insbesondere von C. selbst in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Beklagten, als Verzicht gekennzeichnet worden. Auch aus den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses des Preussischen Landtages ergebe sich die Möglichkeit der Auslegung der Erklärung in diesem Sinne. Da aber bei der freiwilligen Auflösung eines Beamtenverhältnisses in der Frage des Verzichts auf Ruhegehaltsansprüche besonders strenge Anforderungen an die Eindeutigkeit der Erklärung zu stellen seien, so müsse die vorliegende Äußerung des Klägers als nicht völlig eindeutig, die Gefahr von Mißverständnissen in sich bergen bezeichnet und deshalb für unwirksam erklärt werden.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß rechtlich ein Verzicht des Klägers auf Ruhegehalt überhaupt nicht in Frage kam, als er den Antrag auf Entlassung aus dem Amte stellte. Dem Kläger

sollten nach seinen Anstellungsbedingungen im Fall des Eintritts der Dienstunfähigkeit Ruhegehaltsbezüge gewährt werden nach Maßgabe der jeweils für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätze. Dienstunfähig war er im Januar 1925 unstreitig nicht. Ebenso wenig hatte er damals schon das 65. Lebensjahr vollendet (vgl. § 1 Abs. 3 des preuß. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, *GS. S.* 268). Er hatte also die Vorbedingungen, von denen sein Anspruch auf Ruhegehalt abhing, noch nicht erfüllt. Das, was er durch sein Ausscheiden aus dem Dienste verlor, war nur die Anwartschaft auf das Ruhegehalt, das er beim Verbleiben im Dienst künftig hätte erwerben können. Zur Aufgabe dieser Anwartschaft bedurfte es beim Ausscheiden des Klägers keiner besonderen Willenserklärung. Er verlor sie ohne weiteres, wenn er seine Entlassung erhielt, wie er sie im ersten Satz seiner Erklärung klar und bestimmt beantragt hatte. Dieser Rechtslage entsprach genau der zweite Satz: der Kläger verzichtete nicht auf Pension, sondern erhob überhaupt keine Pensionsansprüche, eben deshalb, weil er sich darüber klar war, daß ihm solche nicht zustanden. Sein späteres Verhalten steht damit durchaus im Einklang. Er hat nie Ruhegehalt gefordert, auch im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht, in welchem er Gehalt einklagt, weil er nicht rechtswirksam ausgeschlossen sei. Daß er, wenn dieser Standpunkt falsch ist, aus seinem Beamtenverhältnis keine Ansprüche mehr gegen die Beklagte erheben kann, auch keine auf Ruhegehalt, sondern höchstens noch Schadensersatzansprüche gegen sie besitzt, hat er nie in Abrede genommen. Daß später von verschiedenen Seiten, so vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Beklagten und dann auch in den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses des Landtags, von einem Pensionsverzicht des Klägers gesprochen worden ist, läßt nicht den Rückschluß zu, daß seine Erklärung vom 9. Januar 1925 in ihrem zweiten Satz unklar sei. Dabei ist es ohne Belang, ob es sich bei diesen Äußerungen anderer Personen um eine rechtlich ungenaue Ausdrucksweise oder um eine sachlich falsche Deutung der Erklärung gehandelt hat. Eine, wie es geboten, die gegebene Rechtslage berücksichtigende Auslegung des in diesem Zusammenhang allein in Frage kommenden zweiten Satzes beseitigt jede Unklarheit. Deshalb geht auch die Auffassung des Klägers fehl, es handle sich insoweit um eine das Revisionsgericht bindende Feststellung des Tatrichters.

Auf *RGZ.* Bd. 96 S. 302 kann sich der Kläger nicht berufen.

Der Fall lag in dem entscheidenden Punkt gerade anders als der gegenwärtige. Der damals klagende Beamte hatte um seine Dienstentlassung mit Pension gebeten. Obgleich er diesen Anspruch nicht in klarer Weise hatte fallen lassen, war er doch ohne Gewährung von Ruhegehalt entlassen worden. Hier dagegen hat der Kläger ausdrücklich erklärt, Pensionsansprüche nicht erheben zu wollen. Insofern war sein Antrag völlig zweifelsfrei. In dem Urteil vom 3. Dezember 1929 III 54/29, abgedr. *BR.* Bd. 3 S. 133, hat übrigens der erkennende Senat sogar eine Entlassung ohne Ruhegehalt für wirksam erklärt, der ein Entlassungsantrag zugrundelag, in dem die Ruhegehaltsfrage überhaupt nicht berührt worden war. Auch damals war, ebenso wie im gegenwärtigen Fall, sowohl nach der objektiven Rechtslage wie nach der Auffassung des Beamten und der Entlassungsbehörde kein Pensionsanspruch gegeben.

2. Das Berufungsgericht stellt den Grundsatz auf, daß in allen Fällen, in denen die Bestätigung eines mittelbaren Staatsbeamten bei seiner Ernennung stattgefunden habe, die Aufsichtsbehörde auch zur Mitwirkung bei der Auflösung des Beamtenverhältnisses berechtigt und verpflichtet sei. Daraus folgert es ebenfalls die Unwirksamkeit der Entlassung des Klägers, da sie die Zustimmung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers nicht erhalten habe. Ein Grundsatz dieses Inhalts ist indessen dem preußischen Rechte fremd.

§ 94 Preuß. *NR.* II 10, der, soweit eine Sonderregelung fehlt, auch für die sog. mittelbaren Staatsbeamten gilt, bestimmt:

Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

Das bedeutet nicht bloß, daß bei dieser Instanz, d. h. bei der Anstellungsbehörde, der Entlassungsantrag eingereicht werden muß, sondern auch, daß sie über ihn zu befinden hat. Die Ausübung des staatlichen Bestätigungsrechts ist aber keine Mitwirkung bei der Anstellung des Gewählten. Anstellungsbehörde ist bei Wahlbeamten nur die Behörde, welche die etwa vorgeschriebene staatliche Bestätigung erteilt. Eine Mitwirkung der letzteren bei der Entlassung eines von ihr bestätigten Beamten ist mithin nach dem Wortlaut von § 94 a. a. O. nicht geboten.

Es fehlt auch an inneren Gründen, die für eine weitere Auslegung der genannten Vorschrift, für eine Ausdehnung des Begriffs der

Anstellungsbehörde sprächen. Die Bestätigung soll dem Staat ermöglichen, von Ämtern, die er nicht selbst besetzt, an deren Verwaltung er aber ein besonderes Interesse nimmt, Personen fernzuhalten, die ihm nicht als geeignet erscheinen, die ihm insbesondere nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie bei ihrer Amtsführung die staatlichen Belange hinreichend berücksichtigen werden. Die Bestätigung bedeutet, daß von staatlichen Gesichtspunkten aus keine Bedenken gegen die Anstellung des Gewählten zu erheben sind. Dagegen hat der Staat kein wesentliches Interesse daran, einen Beamten im Dienst einer Gemeinde oder öffentlichen Körperschaft gegen deren Willen festzuhalten. Scheidet ein derartiger Beamter ohne Zutun des Staates aus, so bietet das Bestätigungsrecht die Handhabe, dafür zu sorgen, daß nur ein der zuständigen staatlichen Behörde genehmer Nachfolger an seine Stelle tritt. Das reicht aus, um die Fortführung des Amtes in einem Sinne zu sichern, wie er im Staatsinteresse als geboten erscheint. Den staatlichen Belangen wird damit ausreichend Genüge getan. Es geht also nicht an, aus dem Erfordernis der staatlichen Bestätigung der Wahl eines Beamten auf die Notwendigkeit der Bestätigung seiner Entlassung zu schließen.

Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 1. April 1902 III 473/01, abgebr. Gruch. Bd. 46 S. 1142, der Ansicht des damaligen Berufungsgerichts zugestimmt, daß die Kündigung allein der Amtsversammlung (die den damals klagenden Beamten gewählt hatte) zustehet, während der Landrat nur die Ernennung zu bestätigen gehabt habe. Auch das Preussische Oberverwaltungsgericht hat es abgelehnt, die Bestätigungsbehörde als Anstellungsbehörde anzusehen, und hat deshalb ihre Zustimmung zur Entlassung eines von ihr bestätigten Beamten für nicht erforderlich erklärt (OVG. Bd. 51 S. 52 und Bd. 53 S. 440). Die angeführten Entscheidungen beziehen sich allerdings sämtlich auf Kommunalbeamte. Und dieser Umstand hat das Berufungsgericht veranlaßt, für sie eine von der Regel abweichende Ausnahme anzunehmen, die in der Besonderheit des staatlichen Aufsichtsrechts über die Kommunalverbände begründet sei. Diese seien, so führt es aus, Selbstverwaltungskörperschaften und als solche in der Erledigung ihrer Angelegenheiten grundsätzlich selbständig. Das staatliche Bestätigungsrecht den von ihnen gewählten Beamten gegenüber sei ein Ausfluß des dem Staat allgemein zustehenden Aufsichtsrechts und solle deshalb nur verhindern, daß

ungeeignete Persönlichkeiten zu Beamten gewählt würden. Die Rechtslage sei bei den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts anders. Ihrer bediene sich der Staat zur Erledigung zahlreicher und wichtiger staatlicher Geschäfte. Er benutze sie meist dazu, Tätigkeiten auf dem Gebiet der staatlichen Fürsorge den Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens stärker anzupassen. Außerdem sei er dann auch der wirtschaftliche Träger dieser Arbeit. Ihnen gegenüber müsse ihm deshalb ein weitergehendes Aufsichtsrecht zustehen als gegenüber Selbstverwaltungsverbänden.

Diesen Darlegungen kann nicht beigepllichtet werden. Es mag sein, daß der Staat bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nur wirtschaftliche Ziele verfolgen, eines strafferen Aufsichtsrechts bedarf als bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Die Bestätigung der Beamten solcher Körperschaften ist aber nur ein Mittel der Staatsaufsicht neben anderen. Diese kann also stärker betont werden, ohne daß eine Erweiterung des Bestätigungsrechts nötig wäre. Ganz besonders kann sich der Staat bei Körperschaften, an denen er geldlich beteiligt ist, auf anderem Wege den erforderlichen Einfluß verschaffen, wie er es z. B. gerade bei der Beklagten in der Sitzung, die er ihr gegeben, dadurch getan hat, daß er sich das Recht gesichert hat, Vertreter in ihren Verwaltungsrat zu entsenden. Auch die Bestellung eines besonderen Staatskommissars (§ 35 Abs. 2 der Sitzung) mag in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Es kann deshalb nicht anerkannt werden, daß das Bestätigungsrecht des Staates bei den Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften von nichtkommunalem Charakter eine größere Tragweite haben müsse als bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die vom Berufungsgericht angestellten allgemeinen Erwägungen zwingen nicht dazu, bei ersteren das Bestätigungsrecht über die Wahl hinaus auch auf die Entlassung zu erstrecken. Dazu bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage, an der es indessen fehlt. Daß diese insbesondere nicht in § 94 WR. II 10 zu finden ist, ergibt sich aus dem, was bereits über die Bedeutung dieser Vorschrift und die mit ihr verfolgten gesetzgeberischen Ziele gesagt worden ist.

Für die vom Kläger bekleidete Stelle eines Direktors der Beklagten ist keine Sonderregelung getroffen worden. Sie findet sich insbesondere nicht in der Sitzung der Beklagten. . . (Wird näher ausgeführt.)

Der Satzung der Beklagten gegenüber kann es auf die vom Berufungsgericht für eine Sonderstellung des Klägers verwerteten Vorgänge bei dessen Anstellung nicht ankommen. Bei ihr haben der Finanzminister und der Minister für Volkswohlfahrt zwar in erheblichem Maße mitgewirkt, aber doch nur, weil sie den Aufbau der Beklagten in die Hand genommen hatten und daher auch für die Heranziehung von Persönlichkeiten, die zu ihrer Leitung geeignet waren, sorgen mußten, bis die Anstalt mit eigenen Organen ausgestattet war. Es braucht hier nur darauf hingewiesen zu werden, daß das die Anstellungsbedingungen des Klägers zusammenfassende Schreiben der beiden Minister vom 11. Juli 1922 datiert, während die Anstalt selbst erst durch Staatsministerialbeschluß vom 22. des. Mts. errichtet worden ist. So hat der Kläger am 1. September 1922 auch zunächst nur vorläufig die Geschäfte eines Direktors der Beklagten übernommen. Rechtlich ist er in ein Beamtenverhältnis zu ihr erst dadurch getreten, daß gemäß der Satzung der Verwaltungsrat ihn am 22. September 1922 zum Direktor gewählt hat und die Minister ihn am 30. des. Mts. bestätigt haben. Enthielten die vorher liegenden Verhandlungen aber noch garnicht die Anstellung des Klägers im Dienst der Beklagten, so sind sie auch für die Frage der Bestätigung seiner Entlassung ohne Bedeutung. Insbesondere lassen sie nicht, wie das Berufungsgericht meint, die Minister neben dem Verwaltungsrat als Anstellungsbehörde im Sinne von § 94 A. N. II 10 erscheinen. Dasselbe gilt von der Bürgschaft, die der Staat für einen Teil der Versorgungsbezüge des Klägers übernommen hat. Daß ihn die Beklagte nicht mit Ruhegehalt entlassen würde, ohne daß dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen, dafür konnte der Preussische Staat durch die von ihm in den Verwaltungsrat der Beklagten entsandten Mitglieder sorgen, ohne dazu noch des Rechts zu bedürfen, seine Entlassung zu bestätigen.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die mehrgenannten beiden Minister eine solche Bestätigung des Ausscheidens des Klägers wirklich vorgenommen haben. Die Rechtswirksamkeit seiner Entlassung hing nicht davon ab.

II. Das Berufungsgericht erklärt die Entlassung des Klägers weiter für unwirksam wegen des Vorliegens von Willensmängeln.

1. Es stellt allerdings nicht fest, daß der Kläger widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe seiner Erklärung vom 9. Januar 1925

bestimmt worden sei, sondern unterstellt sogar die von der Beklagten behaupteten und unter das Zeugnis des Staatssekretärs Sch. gestellten Vorgänge als wahr: der Kläger habe sich nach langer Überlegung mit Sch. und C. zu dem Entschluß durchgerungen, es sei das Beste, wenn er seine Entlassung beantrage; dann sei er zur Niederschrift des Entlassungsantrags in einen Nebenraum geschickt worden. Diesen Vorgängen legt es aber kein entscheidendes Gewicht bei gegenüber denen, die sich im Anschluß daran in dem Nebenraum und in dem Zimmer des Ministerialdirektors C. abgespielt hätten. Aus dessen Aussagen ergebe sich, so führt das Kammergericht weiter aus, daß der Kläger das Entlassungsgesuch nicht in Ruhe und mit dem Maß von Überlegung abgefaßt habe, das einer derart wichtigen, für sein ganzes ferneres Leben ausschlaggebenden Entscheidung angemessen gewesen sei. Der Kläger habe sich vielmehr in höchster seelischer Erregung befunden, die sich bei der Übergabe des Entlassungsantrags an C. dahin gesteigert habe, daß er vor diesem zusammengebrochen und in einen Weinkrampf verfallen sei. Zudem habe C. bei der Abfassung des Entlassungsgesuchs mehrfach auf den Kläger eingeredet und ihn veranlaßt, den zweiten Teil des ersten und den letzten Satz des Gesuchs niederzuschreiben. Der Zeuge C. habe weiter bestätigt, daß sich der Kläger dagegen gestraubt habe, in seine Erklärung einen irgendwie gearteten Verzicht auf Pensionsansprüche aufzunehmen. Aus alledem ergebe sich, daß die Willensbildung des Klägers bei der Abfassung des Antrages unter Umständen erfolgt sei, bei denen es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn ihn die Beklagte an seinem auf diese Weise zustandekommenen Gesuch festhielte. Denn die Fürsorgepflicht der Beklagten, als deren Vertreter C. in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrats bei den Verhandlungen vom 9. Januar 1925 anzusehen sei, erschöpfe sich nicht darin, daß die Beklagte Handlungen zu unterlassen habe, welche geeignet seien, den Beamten zu schädigen. Sie gebiete ihr auch die Vornahme von Handlungen, die nötig seien, um den Beamten vor Nachteilen zu bewahren. Die Beklagte hätte deshalb das Entlassungsgesuch des Klägers nicht annehmen dürfen, sondern hätte es ihm wieder aushändigen und ihm anheimstellen müssen, es nach nochmaliger ruhiger Überprüfung erneut einzureichen. Ein Festhalten des Klägers an seinem Entlassungsantrag sei demnach mit Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringen. Daraus folge nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß die Ent-

lassung ohne weiteres rechtsunwirksam sei, ohne daß sie hätte angefochten zu werden brauchen.

Bei diesen Darlegungen hat der Vorderrichter wesentliche Tat- umstände nicht berücksichtigt oder wenigstens nicht hinreichend geklärt. Letzteres gilt insbesondere von der Annahme, daß E. bei den Verhandlungen am 9. Januar 1925 als Vertreter der Beklagten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender ihres Verwaltungsrats teilgenommen habe. Wenn er, der als Ministerialdirektor dem Staatssekretär Sch. unterstand, von diesem zu der Unterredung mit dem Kläger hinzugezogen wurde, so liegt zunächst jedenfalls die Annahme nahe, daß er, wie der Staatssekretär selbst, nur als Staatsbeamter tätig geworden ist. Diese Auffassung ist um so gebotener, als mit dem Kläger un- streitig die Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn erörtert worden ist. Die Anordnung dieses Verfahrens stand aber nach § 25 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Beklagten nicht dem Ver- waltungsrat, sondern der Aufsichtsbehörde, also gerade dem Minister für Volkswohlfahrt (§ 35 Abs. 1 das.) zu, dessen Vertreter und Beauf- tragte Sch. und E. waren. Inwiefern die Eigenschaft des letzteren als Vorsitzender des Verwaltungsrats damals zutage getreten ist, hätte also der näheren Begründung bedurft.

Der Berufungsrichter beurteilt aber auch das Verhalten von E. überhaupt zu ungünstig. Zu beachten ist, daß nach den bisher nicht wider- legten Behauptungen der Beklagten der Unterredung vom 9. Januar 1925 zahlreiche Verhandlungen des Klägers in dem Ministerium für Volkswohlfahrt über seine angeblichen Verfehlungen vorangegangen sind. Auch an dem genannten Tage ist nach dem Sachverhalt, den das Berufungsgericht als wahr unterstellt, kein Druck auf den Kläger ausgeübt worden, seinen Abschied einzureichen, sondern er hat sich erst nach längerer Überlegung mit Sch. und E. zu dem Entschluß durchgerungen. E. sah sich also einer wohlertrogenen Willensmeinung des Klägers gegenüber, als er ihm nunmehr behilflich war, seinen Ent- lassungsantrag in die gehörige Form zu bringen. Den wesentlichen Teil des ersten Satzes und damit des ganzen Gesuchs: „Ich beantrage hierdurch meine Entlassung als 1. Direktor der Preußischen Landes- pfandbriefanstalt“ hat der Kläger sogar ganz allein niedergeschrieben. Auf Wunsch von E. hat er nur hinzugefügt: „und bitte hiervon dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt und dem Verwaltungsrat der Anstalt Kenntnis zu geben“, Worte, die mehr von formeller als von

sachlicher Bedeutung waren. Und auch der letzte Satz: „Pensionsansprüche erhebe ich nicht“ beruht auf Erörterungen zwischen ihnen beiden. Dabei hat E. den Kläger nicht etwa veranlaßt, auf Pensionsansprüche zu verzichten, sondern nur, wie bereits dargelegt, darauf hingewirkt, daß die Rechtslage in diesem Punkt klargestellt wurde. Irrendwie zum Nachteil des Klägers hat E. ihn also bei den Verhandlungen, denen der Vorderrichter so wesentliches Gewicht beilegt, nicht beeinflußt. An seinem Verhalten kann deshalb, selbst unter Berücksichtigung seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Beklagten, insoweit nichts beanstandet werden.

So bleibt nur übrig, daß sich der Kläger bei der Abfassung des Entlassungsgesuchs in großer Erregung befunden hat, ja sogar bei dessen Abgabe an E. in einen Weintampf verfallen ist. Solche Erregung war nur zu begreiflich. Bedeutete doch der vom Kläger gefaßte Entschluß die ruhmlose Beendigung einer verdienstvollen Beamtenlaufbahn mit allen sich an eine Beendigung dieser Art knüpfenden Einbußen an Ehre und Vermögen. Indessen geht es zu weit, wenn das Berufungsgericht der Beklagten einen Vorwurf daraus macht, daß sie das unter diesen Umständen zustandgekommene Entlassungsgesuch des Klägers angenommen hat. Mit Gemütsbewegungen sind solche Vorgänge für die von ihnen betroffenen Beamten stets verbunden. Soweit sie nicht deren freie Willensbestimmung beeinträchtigen, können sie, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur in Ausnahmefällen die rechtliche Bedeutung der unter ihrem Einfluß abgegebenen Erklärungen beeinträchtigen. Ein solcher Ausnahmefall kann aber nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts, wie sie im Vorstehenden gewürdigt worden sind, nicht als vorliegend anerkannt werden. Hinzuzufügen ist insoweit dem bereits Gesagten nur noch, daß der Kläger seine Entlassung erst am 30. Januar 1925 vom Verwaltungsrat der Beklagten erhalten hat. Er hatte also noch drei Wochen Zeit, sich den von ihm am 9. Januar gefaßten Entschluß in seiner Tragweite zu überlegen. Bis zur Annahme seines Entlassungsgesuchs durch die Beklagte konnte er es noch jederzeit zurückziehen, worüber er sich als höherer, rechtlich vorgebildeter Beamter im klaren gewesen sein wird. Zum mindesten durfte die Beklagte damit rechnen, daß er es war, sodaß sie ihn auch nicht etwa auf diese Möglichkeit hinzuweisen brauchte. Wenn er gleichwohl den jetzt von ihm als übereilt bezeichneten Schritt in jener

geräumigen Frist nicht zurückgenommen hat, so kann er die Verantwortung dafür nicht auf die Beklagte abwälzen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte den Kläger unter Verstoß wider Treu und Glauben und deshalb zu Unrecht an seinem Entlassungsantrag vom 9. Januar 1925 festhalte, entbehrt sonach der Begründung. Es bedarf deshalb auch keiner grundsätzlichen Erörterung der Frage mehr, ob nicht die Ansicht des Kammergerichts überhaupt zu weit geht, daß jede Entlassung eines Beamten dann unwirksam sei, wenn die Annahme seines Entlassungsantrags wider Treu und Glauben verstoße.

2. Das Berufungsgericht sieht die Entlassung des Klägers aber auch deshalb als fehlerhaft an, weil beide Parteien, d. h. der Kläger und der Verwaltungsrat der Beklagten, bei Abgabe ihrer Erklärungen von der irrtümlichen Auffassung ausgegangen seien, daß der Beklagten durch die angeblich satzungswidrigen Geschäfte des Klägers ein Millionenschaden entstehen werde. Insbesondere sei, so führt das Kammergericht aus, auch der Kläger bei der Aussprache am 9. Januar 1925 der Ansicht gewesen, daß er tatsächlich einen Schaden verursacht habe, der ihn zur Amtsniederlegung zwingt. Der Kläger habe zwar damals immer betont, es sei für die von ihm gewährten Kredite eine ausreichende dingliche Sicherung vorhanden, sodaß kein Schaden entstehen werde. Indessen folge daraus nicht, daß er völlig davon überzeugt gewesen sei, ein Schaden für die Beklagte werde nicht eintreten. Denn der Schaden sei ja auch nur durch die im Januar 1925 noch nicht zu übersehende Entwicklung des Grundstücksmarkts in den Jahren 1925 und 1926 vermieden worden. In diesen Jahren hätten nämlich die Grundstückspreise sehr erheblich angezogen. Wäre die umgekehrte Entwicklung eingetreten, so wäre es durchaus möglich gewesen, daß die Beklagte bei den Geschäften des Klägers erhebliche Verluste erlitten hätte. Angesichts der im Zeitpunkt der Unterredung bestehenden Ungewißheit darüber, ob ein Schaden entstehen werde, könne es aber dem Kläger geglaubt werden, daß er, als Sch. und G. von einem Millionenschaden gesprochen hätten, auch seinerseits zu der Auffassung gelangt sei, daß sich tatsächlich ein solcher Schaden ergeben werde. Ein unmittelbarer Verlust für die Beklagte sei nun aber als Folge der beanstandeten Kreditgeschäfte nicht eingetreten. Sie behaupte allerdings, mittelbar geschädigt worden zu sein, indem die Abwicklung der fraglichen Kreditgeschäfte sie in ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit be-

hindert habe, und indem ferner durch die vom Kläger verschuldeten Vorgänge ihr Kredit derart erschüttert worden sei, daß ihre wirtschaftliche Weiterentwicklung auf das empfindlichste beeinträchtigt worden sei. Auf diesen angeblichen weiteren Schaden komme es aber, so meint der Berufungsrichter, nicht an, denn es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß der Verwaltungsrat der Beklagten oder wenigstens sein Vorsitzender G. unter dem Schaden, mit dem sie gerechnet hätten, außer den unmittelbaren Verlusten aus den vom Kläger geschlossenen Geschäften auch solche mittelbaren, durch die Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit bedingten Schädigungen der Beklagten verstanden hätten. Sicherlich habe aber der Kläger auf Grund der Ausführungen des Staatssekretärs Sch. nur mit einem unmittelbaren Schaden gerechnet. Deshalb komme es schließlich nicht darauf an, ob G. und der Verwaltungsrat auch an mittelbare Einbußen der Beklagten gedacht hätten. Denn auch ein einseitiger Irrtum des Klägers über das Vorliegen einer in Wirklichkeit später nicht eingetretenen unmittelbaren Schädigung der Beklagten reiche aus, um seine Entlassung ohne Anfechtungserklärung und ohne Wahrung der Fristen des bürgerlichen Rechts nichtig zu machen. Die Unwirksamkeit der Entlassung ergebe sich wiederum aus den Gesichtspunkten von Treu und Glauben, die es der Beklagten verböten, den Kläger an einem unter irrtümlichen Voraussetzungen abgegebenen Entlassungsantrag festzuhalten. Der Beklagten könne auch darin nicht zugestimmt werden, daß im öffentlichen Recht ebenso wie im bürgerlichen Recht ein Irrtum im Beweggrund, um welchen es sich im vorliegenden Fall handle, rechtlich bedeutungslos sei. Nach RGZ. Bd. 126 S. 243 genüge mit Rücksicht auf die Fürsorgepflicht des Staates auch ein Irrtum im Beweggrund, um die auf ihm beruhende Erklärung nichtig zu machen, wenn sie einen Verzicht auf Rechte enthalte, den der Beamte ohne diesen Irrtum nicht erklärt haben würde. Dies sei aber für den vorliegenden Fall anzunehmen.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts ist zunächst das folgende Bedenken zu erheben: Nach seiner Annahme sind die vom Kläger geschlossenen Geschäfte, die zu dessen Ausscheiden Anlaß gegeben haben, nur infolge einer im Januar 1925 noch nicht vorauszu sehenden Entwicklung des Grundstücksmarkts ohne Verluste für die Beklagte abgelaufen. Die Grundstückspreise sind in den folgenden Jahren erheblich in die Höhe gegangen, während bei der umgekehrten Entwicklung möglicherweise eine Schädigung der Beklagten ein-

getreten wäre. Letzterenfalls würde also bei einer rückschauenden Betrachtung, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, kein Irrtum der Beteiligten vorliegen. Der Willensmangel, aus dem das Berufungsgericht die Nichtigkeit der Entlassung des Klägers ableitet, müßte dann verneint werden. Nach der Auffassung des Vorderrichters hing also die Gültigkeit der Entlassung des Klägers von der künftigen Gestaltung der Grundstückspreise in Deutschland ab. Stiegen sie, so war seine Entlassung wegen Irrtums unwirksam; fielen sie, so war sie wirksam. Daß das ein rechtlich unhaltbares Ergebnis ist, betont die Revision mit Recht. Es braucht nur hervorgehoben zu werden, daß, wenn es zuträfe, die Beklagte den Posten ihres ersten Direktors erst nach der lange Zeit erfordernden Abwicklung der beanstandeten Geschäfte hätte wieder besetzen können, sofern sie sich nicht der Gefahr doppelter Gehaltszahlung — an den Kläger und an seinen Nachfolger — aussetzen wollte. Auch von seinem Standpunkt aus durfte das Berufungsgericht bei Beurteilung der Frage, ob sich die Beteiligten geirrt haben, nur den Zeitpunkt des Austausches der beiderseitigen Erklärungen, also den Januar 1925 zugrundelegen. Es mußte feststellen, ob in diesem Zeitpunkt bei verständiger Würdigung der Sachlage die Geschäfte, um die es sich handelte, als verlustbringend anzusehen waren oder nicht.

Der Vorderrichter mißt nun aber im vorliegenden Fall dem Irrtum überhaupt eine viel zu weitgehende Bedeutung bei. Das tritt besonders zutage in seinen einen einseitigen Irrtum des Klägers unterstellenden Ausführungen. Der Satz, im öffentlichen Recht genüge mit Rücksicht auf die Fürsorge des Staates auch ein Irrtum im Beweggrund, um die auf ihm beruhende Erklärung eines Beamten nichtig zu machen, wenn sie einen Verzicht auf Rechte enthalte, den der Beamte ohne diesen Irrtum nicht erklärt haben würde, findet in der dafür angezogenen Entscheidung in RÖZ. Bd. 126 S. 243 keine Stütze. In dem damals entschiedenen Fall befanden sich beide Teile, Beamter und Behörde, in einem Irrtum. Für den zunächst zu behandelnden Fall des einseitigen Irrtums eines Beamten ist das Urteil also überhaupt nicht zu verwerten. Daß es gegen Treu und Glauben verstieße, wenn die Anstellungsbehörde einen Beamten an einem Entlassungsantrag festhielte, bei dessen Stellung auf seiner Seite — und zwar nur auf seiner Seite — ein auch nicht etwa von der Behörde verschuldetes Irrtum im Beweg-

grund vorgelegen habe, hat das Reichsgericht bisher nicht ausgesprochen. In den Fällen, in denen sich ein Beamter der von seiner Behörde verfügten Entlassung unterworfen hatte, weil er sie irrtümlich für rechtsgültig hielt, hat der erkennende Senat allerdings ein rechtswirksames Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste verneint, so z. B. in den Urteilen vom 29. April 1930 III 253/29, abgedr. JW. 1930 S. 2216 Nr. 9, HöchstRspr. 1930 Nr. 1384, DRZ. 1930 Nr. 466, und vom 17. Oktober 1930 III 407/29, abgedr. JW. 1932 S. 491 Nr. 19, Gruch. Wd. 71 S. 652, HöchstRspr. 1931 Nr. 243. Der tragende Entscheidungsgrund war hier aber nicht die Anerkennung eines Irrtums im Beweggrund, sondern verneint wurde nur, daß in dem Verhalten des Beamten ein wirklicher Antrag auf Entlassung oder eine unzweideutige Zustimmung zu ihr gelegen habe. Ein Irrtum des Erklärenden kann auch im öffentlichen Recht, soweit er auf diesem Rechtsgebiet überhaupt beachtlich ist, jedenfalls nur in den Grenzen des § 119 BGB. berücksichtigt werden. Diese Vorschrift verleiht insoweit einem allgemeinen, über das Gebiet des bürgerlichen Rechts hinaus geltenden Rechtsgedanken Ausdruck, wie denn auch gerade im öffentlichen Recht von der unverzüglichen Geltendmachung eines Irrtums (vgl. § 121 Abs. 1 BGB.) nicht wird abgesehen werden dürfen. Nur wenn der Irrtum des Beamten durch ein Verschulden seiner vorgesetzten Behörde hervorgerufen oder verstärkt worden ist, kann von dem Gesichtspunkt der Amts- oder Fürsorgepflichtverletzung aus eine andere Beurteilung geboten sein. Dafür fehlt es aber bisher im vorliegenden Fall an genügenden Feststellungen.

Aber auch soweit ein beiderseitiger Irrtum, ein Irrtum sowohl des Klägers wie des Verwaltungsrats der Beklagten, in Frage kommt, verkennt das Berufungsgericht die Tragweite des von ihm angeführten Urteils RGZ. Bd. 126 S. 243. Der erkennende Senat hat in dieser Entscheidung keineswegs jeden Irrtum im Beweggrund für beachtlich erklärt, wenn ihm nur beide an der Entlassung des Beamten beteiligten Parteien unterlegen sind. Es handelte sich damals um einen Irrtum über die Dauer der Anstellung des klagenden Beamten: die Stadtgemeinde hatte ihn, wie er sich selbst, für einen kündbaren Beamten gehalten, während er in Wahrheit lebenslanglich angestellt war. Der Irrtum betraf also den Inhalt seines Beamtendienstverhältnisses. Nur auf einen solchen Irrtum bezieht sich jenes Urteil. Es hat nicht etwa jede Entlassung eines Beamten für un-

wirksam erklären wollen, bei der beide Teile übereinstimmend von irgendwelchen unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sind. In späteren Entscheidungen hat der Senat den Grundgedanken des genannten Urteils dahin gefaßt: es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn die Anstellungsbehörde den Beamten an einer Erklärung festhält, die er unter einem von ihr geteilten Irrtum über die objektive Grundlage des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses abgegeben hat (Urteile vom 10. Januar 1930 III 79/29, vom 29. April 1930 III 254/29 und vom 28. Oktober 1932 III 60/32). Darüber hinaus können Erklärungen des Beamten, die auf seine Entlassung hinzielen, nicht schon deshalb als unwirksam behandelt werden, weil er dazu durch einen von seiner Behörde geteilten Irrtum bewogen worden ist. Ein Irrtum der vorstehend gekennzeichneten besonderen Art ist hier aber bisher nicht ersichtlich. . .